

# **1. Änderung der Verordnung über die Parkgebühren auf dem Gebiet des Marktes Bodenmais**

## **(Parkgebührenordnung)**

vom 26.07.2023

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015, zuletzt geändert am 10.03.2023, erlässt der Markt Bodenmais folgende Verordnung:

### **§ 1**

Die Verordnung über die Parkgebühren auf dem Gebiet des Marktes Bodenmais vom 28.04.2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Parkgebührenpflicht gilt auf allen in § 1 genannten Parkplätzen von 09:00 bis 16:00 Uhr.“

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Auf den Parkplätzen Rathaus Tiefgarage, Schule, Schönebene, Arberhochstraße, Ameisenstraße, Klause, Oberloh Wies I, Oberloh Wies II, Steinhüttelstraße, Reißloch und Bretterschachten ist das Parken für eine Parkdauer von einer Stunde kostenlos.“

§ 5 Satz 2 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„30,00 € und beinhaltet die Parkplätze Tiefgarage Rathaus, Schule, Kötztlinger Straße, Hüttenparkplatz, Hallenbad, Freibad, Schönebene, Arberhochstraße, Ameisenstraße, Klause, Oberloh Wies I, Oberloh Wies II, Steinhüttelstraße und Reißloch (Ort),“

§ 5 Satz 2 3. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„100,00 € und beinhaltet sämtliche in § 1 genannten Parkplätze.“

### **§ 2**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebühren nach § 4 der Verordnung vom 28.04.2023 für das Parken an Parkscheinautomaten müssen jedoch erst entrichtet werden, wenn dies an den jeweiligen Parkscheinautomaten kenntlich gemacht ist.

Bodenmais, 26.07.2023

Markt Bodenmais

---

Joachim Haller

Erster Bürgermeister

(Dienstsiegel)